

■ **Änderungskündigung Bei Unrentabilität möglich**

Der Ausspruch von Änderungskündigungen zur Reduzierung des Entgeltes ist möglich, aber mit erheblichen Beweisschwierigkeiten für den Arbeitgeber verbunden. Er muß darlegen und beweisen, daß durch die Senkung der Personalkosten, bzw. die Reduzierung der Belegschaft, die Rentabilität des Betriebes wiederhergestellt werden kann. Hierzu muß er nachweisen, daß die Unrentabilität nicht durch Reduzierung anderer Kosten abgewendet werden kann. Dieser Nachweis kann nur durch detaillierte Offenlegung sämtlicher Kosten sowie der zukünftigen Ertragssituation erfolgen. An diese Darlegung stellt das BAG strenge Anforderungen (Beschluß 2 ABR 40/99 vom 20. 1. 2000).

■ **Interessenabwägung Krankheitsbedingte Kündigung**

Das BAG hatte darüber zu entscheiden, ob die zahlreichen Kurzerkrankungen eines Mitarbeiters eine krankheitsbedingte Kündigung rechtfertigen können. Im zugrundeliegenden Fall sollte einem bereits seit 1986 beim Arbeitgeber beschäftigten Schwerbehinderten gekündigt werden. In dem Zeitraum von 1990 bis 1997 entstanden durch häufige Kurzerkrankungen Entgeltfortzahlungskosten in Höhe von mehr als 60 000 DM. Betriebsrat und Hauptfürsorgestelle stimmten der Kündigung des Schwerbehinderten zu. Das BAG stellte jedoch fest, daß auch eine krankheitsbedingte Kündigung nur dann erfolgen darf, wenn eine Abwägung der

beiderseitigen Interessen für eine Kündigung spricht. Hierzu hätte der Arbeitgeber die familiären Verhältnisse des Arbeitnehmers und seine Schwerbehinderung berücksichtigen müssen. Die betrieblichen Beeinträchtigungen durch die häufigen Kurzerkrankungen müßte der Arbeitgeber gegebenenfalls aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles hinnehmen. Das BAG verwies den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht Berlin zur Interessenabwägung zurück (Urteil 2 ARR 378/99 vom 20. 1. 2000).

■ **Betriebsrat Anhörung vor Kündigung**

Ist im Betrieb ein Betriebsrat vorhanden, so muß dieser bereits vor Ausspruch der Kündigung ordnungsgemäß angehört werden. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Anhörung, ist die Kündigung – auch wenn sie sonst arbeitsrechtlich nicht zu beanstanden wäre – unwirksam. Bei der Kündigung eines Schwerbehinderten kann die Betriebsratsanhörung bereits erfolgen, bevor der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung an die zuständige Hauptfürsorgestelle gestellt wird. Es bedarf dann – auch wenn die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erst Monate später erfolgt – nicht einer erneuten Betriebsratsanhörung, sofern der Arbeitgeber unmittelbar nach der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung ausspricht (BAG-Urteil 2 AZR 378/99 vom 20. 1. 2000).

■ **Umtauschgarantie Verbotene Zugabe?**

Ein Kfz-Betrieb warb in einer Zeitungsanzeige mit einer 5tägigen Umtauschgarantie für den Erwerb eines Gebrauchtwagens. Ein Wettbewerbsverein beanstandete die Ankündigung als verbotene Zugabe. Nach Auffassung des Vereins liegt hier ein Verstoß gegen die Zugabeverordnung vor. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil I ZR 66/96 vom 2. 7. 1998 ent-

schieden, daß das Umtausch- oder Rückgaberecht, das die Nutzung des Fahrzeugs für 5 Tage ermöglicht, keine verbotene Zugabe ist. Eine Zugabe liegt vor, wenn eine Leistung ohne besondere Berechnung in direktem Zusammenhang mit einer entgeltlich angebotenen Hauptware gewährt wird, um den Kunden in seiner Kaufentscheidung zu beeinflussen. Nach Ansicht des Gerichtes handelt es sich bei der vorliegenden Umtauschgarantie – trotz fehlender Kilometerbegrenzung – um einen angemessenen zeitlichen Rahmen zur Erprobung und somit um eine den konkreten Bedürfnissen der Vertragspartner angepaßte Ergänzung der Hauptleistung. Im übrigen verwiesen die Richter darauf, daß die Verbraucher in anderen Fällen ebenfalls gewohnt sind, sich innerhalb einer angemessenen Frist von vertraglichen Bindungen lösen zu können. Beispielsweise sind im Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften oder im Verbraucherkreditgesetz einwöchige Widerrufsfristen enthalten. Auch der Versandhandel räumt häufig ein kurz befristetes Umtausch- oder Rückgaberecht ein.

■ **Verjährung Titulierte Forderungen**

Tagtäglich werden von den Gerichten Urteile mit gleichem oder ähnlichem Inhalt gefällt: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger X DM nebst Y % Zinsen seit dem ... zu zahlen.“ Häufig gehen Gläubiger und Anwalt davon aus, daß gerichtlich ausgeurteilte und damit titulierte Forderungen erst nach 30 Jahren verjähren. Dabei wird allerdings eine Ausnahme übersehen. Die 30jährige Verjährung gilt nicht für Zinsansprüche, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils entstehen. Für

diese Zinsansprüche hat der Gesetzgeber in § 218 Absatz 2 BGB festgelegt, daß die kurze Verjährungsfrist von zwei oder vier Jahren gilt. Das bedeutet, daß der Gläubiger zwar nach 10 oder 20 Jahren noch seine Hauptforderung gegenüber dem Schuldner durchsetzen kann, aber aufgrund der Verjährungsfristen nicht mehr den vollen Zinsanspruch geltend machen kann. Um die Verjährung der titulierten Zinsansprüche zu verhindern, müssen entweder vor Ablauf der Verjährungsfrist Vollstreckungshandlungen vorgenommen oder die Zinsansprüche eingeklagt werden.

Praxistip: Man sollte alle gerichtlichen Titel dem Rechtsanwalt zur regelmäßigen Überwachung übergeben, um auch nach Jahren die Zinsansprüche noch durchsetzen zu können. Für diese Überwachung kann man mit dem Rechtsanwalt eine Pauschale vereinbaren.

■ **Miete für Gewerberäume I Minderung bei Baulärm**

Bauarbeiten in der Umgebung von Gewerberäumen sind für die Anlieger und Mieter meist ein Ärgernis. Insbesondere wenn der Baulärm in der Nähe ist oder direkt im anliegenden Gebäude, kann dies dazu führen, daß in den angemieteten Räumlichkeiten eine Arbeit nicht mehr möglich ist. Das Kammergericht Berlin hatte in seiner Entscheidung 8 U 5397/97 vom 8. 4. 99 über einen solchen Fall zu urteilen. Das Gericht führte aus, daß bei angemieteten Gewerberäumen, die täglich während der Arbeitszeit 8 Stunden lang nicht genutzt werden können, ein Mietminderungsanspruch besteht. Der Mieter ist berechtigt, die Miete für den gesamten Tag zu mindern. Dabei bleibt unberücksichtigt, wenn in den 16 arbeitsfreien Stunden keine Bauarbeiten erfolgen und so eine Beeinträchtigung nicht vorhanden ist.

■ **Miete für Gewerberäume II** **Höhe der Minderung**

Wenn ein Mieter gegenüber seinem Vermieter von dem Recht der Mietminderung Gebrauch macht, steht er häufig vor der Frage, in welcher Höhe eine Minderung zu Recht erfolgt. Grundsätzlich gilt: Je stärker der Mangel sich auf den Mietgebrauch auswirkt, um so mehr darf die Miete gemindert werden. Beeinträchtigungen unter 5 % sind unbedeutend. Im übrigen sind Mietminderungen bis zu 100 % möglich. Leider gibt es keine bindenden Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Höhe einer Mietminderung. Soweit Berechnungsmethoden und Tabellen angewendet werden, beziehen sie sich meist auf Mietverträge über Wohnraum. Auch handelt es sich bei diesen Tabellen häufig um Entscheidungen von Amtsgerichten, die nicht ungeprüft übernommen werden können. Folgende Minderungskriterien sollten beachtet werden: Art, Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigung des Mietgebrauchs, vertraglich vereinbarte Qualität der Mieträume, Lage der Mieträume, Jahreszeit (z. B. bei Heizungsausfall oder undichten Fenstern) sowie Beeinträchtigung des Geltungswertes (räumlich/optischer Eindruck) der Mieträume. Unabhängig von dem Recht, die Miete zu mindern, hat der Mieter bei „Gefahr in Verzug“ ein Selbstbeseitigungsrecht. Dieses Recht ist allerdings davon abhängig, daß er den Vermieter mit der Behebung des Mangels in Verzug gesetzt hat. Erforderlich ist dabei eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung und anschließende Mahnung. Weigert sich der Vermieter, einen behebbaren Mangel zu beseitigen, hat der Mieter das Recht zur fristlosen Kündigung.



■ **Ratenzahlung** **Nur mit Schuld- anerkennung**

Häufig befindet sich ein Gläubiger in der Situation, daß ein Schuldner ihm nach einer oder mehreren Mahnungen Ratenzahlungen anbietet. Dies sollte allerdings nicht ohne weitere Sicherungsmaßnahmen vom Gläubiger gewährt werden. Eine Ratenzahlung sollte nur dann vereinbart werden, wenn sich der Schuldner gleichzeitig zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses verpflichtet. Damit verzichtet er auf alle Einwendungen gegen den Grund und die Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung. Um Rechtssicherheit zu erlangen, kann der Gläubiger dieses Schuldanerkenntnis in einer notariellen vollstreckbaren Urkunde festhalten lassen. Dies hat den Vorteil, daß für den Fall, daß der Schuldner die Ratenzahlungsverpflichtungen nicht einhält, sofort ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Außerdem liegen die Kosten für ein freiwilliges notarielles Schuldanerkenntnis unter den Kosten, die für einen Vollstreckungsbescheid im gerichtlichen Mahnverfahren aufzuwenden sind.

■ **eMail-Werbung** **Begrenzt zulässig**

Die Rechtsprechung zum Versand unerwünschter eMail-Werbung ist bisher bundesweit fast einheitlich. Wie bei der Telefaxwerbung untersagen die Gerichte in den überwiegenden Fällen den Versand von Werbe-mails im Rahmen der Kaltak-

quise. Über eine Sonderkonstellation hatte das Landgericht Augsburg im Urteil 2 O 4416/98 vom 4. 5. 99 zu entscheiden. Ein Internetnutzer hatte auf die Immobiliendatenbank eines Anbieters zugegriffen, der über Zwangsversteigerungstermine in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Das Entgelt wurde von dem Internetnutzer gezahlt. Circa sechs Monate später erhielt der Nutzer vom Anbieter der Immobiliendatenbank ein Werbeschreiben per eMail. Gegen diesen Versand versuchte sich der Nutzer mit einer einstweiligen Verfügung zu wehren. Das Landgericht Augsburg hat in seiner Entscheidung klargestellt, daß in diesem Fall kein Anspruch auf Unterlassung besteht. Nach Auffassung des Gerichtes muß ein Anbieter davon ausgehen, daß nach einem kostenpflichtigen Zugriff auch weiterhin ein Interesse an Informationen besteht. Daraus schließt das Gericht, daß die spätere Versendung von Werbe-mails zulässig ist.

■ **Digitale Dokumente** **Muster ohne Wert?**

Bei im Internet geschlossenen Verträgen kann es über einen Vertragsschluß oder den Inhalt eines Vertrages Auseinandersetzungen geben. Dabei stellt sich schnell die Frage, welchen Beweiswert digitale Dokumente haben. Zur Zeit sind sich die EDV-Juristen einig, daß digitale Dokumente keine Urkunde im Sinne der Zivilprozeßordnung sind. Eine Mail ist z. B. keine Urkunde, sondern kann nur im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Das bedeutet in der Praxis, daß ein Verkäufer im Zweifel anhand von versandten Mails nicht nachweisen kann, daß ein Vertrag zustande gekommen ist. Der Kunde kann

sich ohne Probleme darauf berufen, daß er den entsprechenden Vertrag nie oder nicht so abgeschlossen hat. Dieses Problem läßt sich leider nicht durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beseitigen. Ein Klausel, die den Beweiswert eines digitalen Dokuments festlegt, ist für den Richter nicht bindend. Eine Lösung kann hier nur der Gesetzgeber bieten, wenn er Dokumenten mit digitaler Signatur einen entsprechenden Beweiswert einräumt.

■ **Schuldner in spe** **Informationen** **sammeln**

Für alle Maßnahmen gegen säumige Zahler benötigt der Gläubiger umfassende Informationen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bereits im Stadium der Vertragsverhandlungen möglichst umfassende Daten über den zukünftigen Vertragspartner zu sammeln. Beispielsweise sollte bei größeren Aufträgen die Bonität des Kunden über die Hausbank oder Auskunftseinrichtungen erfragt werden. Auch für die Zwangsvollstreckung sind Informationen über den Schuldner wichtig, um die richtige Zwangsvollstreckungsart zu wählen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, gegen den Gläubiger auf mehreren Schienen vorzugehen. Der Gerichtsvollzieher wird mit der Sachpfändung beauftragt. Gleichzeitig wird dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt, daß ein Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt wurde. Der Gerichtsvollzieher erhält dann die vollstreckbare Ausfertigung des Titels vom Vollstreckungsgericht nach Gebrauch zugesandt. Folgende Informationen über den Schuldner sind von vorrangigem Interesse: Beruf und Arbeitgeber, Höhe des Einkommens, Kapitaleinkünfte, Miet- und Pachteinkünfte sowie Beteiligungen an weiteren Gesellschaften und Unternehmen.